

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>32. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1979	<b>Nummer 10</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
6022	29. 1. 1979	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden; Schulbauprogramm (SBauPr.) . . . . .	174

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister Finanzminister	Seite
2. 2. 1979	Gem. RdErl. - Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1978 . . . . .	200
	<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	200

## I.

6022

**Finanz- und Lastenausgleich  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
Schulbauprogramm (SBauPr.)**

Gem.RdErl. d. Innenministers  
- III B 2 - 6/241 - 7343/78 - u. d. Finanzministers  
- KomF 1432 - 6.2.1. - I D 4 -  
v. 29. 1. 1979

Der Gem.RdErl. v. 13. 5. 1976 (SMBI. NW. 6022) wird wie folgt geändert:

## I.

1. Nr. 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 

(6) Für neue Vorhaben dürfen Zuweisungen nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme oder - bei größeren, sich über mehrere Jahre erstreckenden Bauvorhaben - die Finanzierung des Bauabschnitts sichergestellt ist. In jedem Fall sind nur Vorhaben zu fördern, deren Planung soweit abgeschlossen und mit allen beteiligten Stellen abgestimmt ist, daß sie der weiteren Bearbeitung ohne wesentliche Abweichungen zugrundegelegt werden kann.
2. Nr. 7 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 

(9) Voraussetzung für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm ist ferner, daß sich die Gemeinde (GV) bereit erklärt, die Sportstätten, die Schulhöfe und - soweit im Einzelfall möglich - auch die Schulräume außerhalb der Schulzeit jederzeit für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Hierbei muß gewährleistet sein, daß der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die außerschulische Nutzung ist durch den Schulträger unter Beteiligung der Schule zu regeln.

Zusätzliche Maßnahmen für eine Mehrfachnutzung sind nicht förderungsschädlich. Die Kosten für diese Maßnahmen werden mit Mitteln des Schulbauprogramms jedoch nicht gefördert; sie bleiben bei der Prüfung nach Absatz 4 außer Ansatz.
3. Nr. 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
 

(10) Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm werden nicht gewährt, wenn der Schulträger vor Eingang des Bewilligungsbescheides und der Abgabe der Einverständniserklärung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Stellt sich im Einzelfall dieser Sachverhalt erst nach der Bewilligung heraus, sind der Bewilligungsbescheid aufzuheben und bereits ausgezahlte Zuweisungen zurückzufordern.

Die Entscheidung, ob in besonders begründeten Ausnahmefällen mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden darf, behalten wir uns vor. Entsprechende Anträge sind dem Innenminister mit einer ausführlichen Begründung vorzulegen; ein Hinweis auf spätere mögliche Kostenerhöhungen reicht nicht aus.

Verbindlichkeiten, die der Schulträger eingegangen ist, um die nach Nr. 3.3 VV zu § 44 LHO geforderten Unterlagen vorlegen zu können (z. B. Aufträge an Architekten zur Erstellung von Plänen, Kostenübersichten usw.) sind nicht förderungsschädlich. Das gilt auch für Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe (z. B. Detailplanung, Aufträge an Architekten zur Erstellung der Unterlagen für die Auftragsvergabe) vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eingegangen werden.
4. Nr. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

(2) Baufachliche Beurteilungen sind nur von einer staatlichen Baudienststelle vorzunehmen. Wird ein Staatshochbauamt hiermit beauftragt, so ist von einer weiteren baufachlichen Begutachtung durch den Regierungspräsidenten abzusehen. Bei Baumaßnahmen, deren Kosten nach der vorgelegten Kostenschätzung einen Betrag von 1 000 000 DM nicht übersteigen, wird auf eine baufachliche Beurteilung durch staatliche Baudienststellen verzichtet; in diesen Fällen ist bei der
- Schlußabrechnung besonders darauf zu achten, daß insbesondere bei Um- und Erweiterungsbauten keine Instandsetzungskosten in die Förderung einbezogen werden.
5. Nr. 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

Förderungsfähige Kostengruppen nach DIN 276 (Fassung September 1971) sind:

  3. Kosten des Bauwerks
  4. Kosten des Gerätes
  5. Kosten der Außenanlagen  
**außer:** 5.6.1. Sportanlagen
  - 6.2. Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk
  - 6.3. Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen
  7. Baunebenkosten  
**außer:** 7.1.1 Struktur- und Standortuntersuchungen  
7.1.2 Bau-, Raum- und Funktionsprogramm  
7.1.5 Ideenwettbewerb  
7.1.6 Beratungen, Gutachten  
7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 Verwaltungstätigkeit des Bauherrn  
7.6 Finanzierung, Abgaben.
6. Nr. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

(2) Nach dem Finanzausgleichsgesetz sind die Mittel des Schulbauprogramms nicht zur Deckung der den Gemeinden (GV) bei der Durchführung von Maßnahmen entstehenden **allgemeinen** Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt. Dies sind im wesentlichen die anteiligen Kosten der zentralen Dienste und Einrichtungen des Schulträgers (z. B. Kasse, Rechnungsprüfungsamt, Schulverwaltungsamt); sie bleiben bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

Ferner sind nach Nr. 15 Abs. 1 die Kosten der Verwaltungstätigkeit des Bauherrn (Nrn. 7.1.7, 7.2.7 und 7.3.7 der DIN 276) nicht förderungsfähig; die Kosten der Leistungen von Architekten und Ingenieuren sind im Rahmen der Grundleistungen der geltenden Gebührenordnungen auch dann förderungsfähig, wenn sie von Bediensteten des Schulträgers erbracht werden.
7. Nr. 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

(1) Die als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten für Schulbaumaßnahmen, die in Massivbauart oder in gleichwertiger Bauart erstellt werden, dürfen folgende Kosten nicht übersteigen:

a) für normal ausgestattete Räume	705 DM
b) für installationsintensive Räume	895 DM
c) für Kellerräume mit baulichen Vorsorge- maßnahmen für den Zivilschutz	460 DM
d) für Kellerräume ohne bauliche Vorsorge- maßnahmen für den Zivilschutz	350 DM
e) für offene Pausenhallen	305 DM

je Rasterflächeneinheit von 0,36 m<sup>2</sup> für alle Schulformen und Schultypen.
8. In Nr. 16 Abs. 3 erhält der dritte Satz folgende Fassung:
 

Die in der Planung enthaltenen Räume, die in dem genehmigten Raumprogramm flächenmäßig nicht genannt sind (z. B. Toilettenanlagen, Heizungsräume, sonstige Zubehör- und Zusatzräume für technische Dienste) sind zusätzlich zu berücksichtigen.
9. Nr. 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

(4) Für Schulsportbauten gelten folgende Richtsätze:

a) Sporthallen	
12 × 24 m	665 000 DM
15 × 27 m	860 000 DM
18 × 36 m	1 270 000 DM
21 × 45 m	1 925 000 DM
27 × 45 m	2 580 000 DM
b) Lehrschwimmbecken (ohne Hubboden)	1 210 000 DM
Lehrschwimmbecken (mit Hubboden)	1 385 000 DM

- c) Gymnastikraum  
12 x 12 m x 4 m bis  
15 x 15 m x 4 m 365 000 DM
- d) Krafttrainingsraum  
65 bis 80 qm 110 000 DM

Die Kosten für Tribünenanlagen bei teilbaren Sport-  
hallen werden als förderungsfähig anerkannt, wenn  
die Gesamtkosten für diese Sporthalle einschließlich  
der Kosten für die Tribünenanlagen die Richtsatzko-  
sten nicht übersteigen.

10. Nr. 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Sofern abweichend von Nr. 5.5 der Richtlinien für  
die Planung von Schul- und Hochschulbauten, RdErl.  
v. 23. 2. 1967 (SMBl. NW. 2230), auf dem Schulgelände  
Fahrradstellplätze geschaffen werden, sind die Kosten  
hierfür bis zu 100 DM je Stellplatz förderungsfähig.  
Größe und Umfang der Fahrradstellplätze sind im  
Einzelfall festzulegen und zu begründen.

11. In Nr. 16 Abs. 7 wird hinter dem ersten Satz folgender  
Satz eingefügt:

Zusätzliche Kosten, die dem Schulträger durch eine  
den Empfehlungen des Kultusministers entsprechen-  
de besondere Ausgestaltung der Schulhöfe erwachsen,  
werden in dem als schulisch notwendig anerkannten  
Umfang bis zum Höchstbetrag von 35 000 DM als för-  
derungsfähig anerkannt.

12. In Nr. 16 Abs. 9 wird die Zahl  
„60 000“ durch die Zahl „66 000“ ersetzt.

13. In Nr. 16 Abs. 10 wird die Zahl  
„1 125“ durch die Zahl „1 240“ ersetzt.

14. In Nr. 16 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

(11) Grundlage für die Zahl der zu fördernden Kraft-  
fahrzeug-Einstellplätze ist der RdErl. d. Innenmini-  
sters v. 19. 9. 1972 (MBl. NW. S. 1709/SMBl. NW. 23213)  
über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraft-  
fahrzeugen. Stellplätze, die nach diesem Runderlaß  
ausschließlich wegen zusätzlicher Maßnahmen für  
eine Mehrfachnutzung gefordert werden können, blei-  
ben außer Ansatz. Die als förderungsfähig anzuerken-  
nenden Baukosten dürfen 2 500 DM je Stellplatz nicht  
übersteigen.

15. In Nr. 17 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Sofern ein vorhandener Schulpavillon innerhalb  
einer Gemeinde umgesetzt und am neuen Standort  
weiterhin für Schulzwecke genutzt werden soll, sind  
die unbedingt notwendigen Kosten für den

- Abbau (ohne Kosten der Beseitigung der verblei-  
benden Bauteile und ohne Kosten der Herrichtung  
des entstehenden Freiplatzes),
- Transport,
- den Aufbau und einen evtl. Umbau (einschließlich  
der Kosten für die Gründung),
- die gebrauchsfähige Herrichtung (ohne Kosten für  
die Renovierung),

förderungsfähig, soweit sie auf die in Nr. 15 Abs. 1 ge-  
nannten Kostengruppen nach DIN 276 entfallen.

Förderungsfähig sind jedoch höchstens die Richtsatz-  
kosten für einen entsprechenden Neubau, bei Raum-  
elementbauarten gekürzt um 1/50 und bei Holztafel-  
bauarten gekürzt um 1/20 für jedes Jahr der bisheri-  
gen Nutzung. Eine Vergleichsberechnung ist zur Be-  
willigungsakte zu nehmen.

16. Nr. 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Neben den Kosten der Errichtung eines Gebäudes  
(Nr. 15 und 16) und des Erwerbs eines Gebäudes (Nr.  
17) werden auch die Kosten der Ersteinrichtung mit 10  
v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge  
nach Nr. 16 Abs. 7 und ohne Richtsatzkosten für Lehr-  
schwimmbecken, Krafttrainingsräume, Fahrradstell-  
plätze und Kraftfahrzeug-Einstellplätze) als förde-  
rungsfähig anerkannt.

Der Gesamtbetrag der als förderungsfähig anzuerken-  
nenden Kosten der Ersteinrichtung wird auf volle  
Tausend DM aufgerundet.

Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Zur Ersteinrichtung gehören alle beweglichen Sa-  
chen einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgü-  
ter im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Verbin-  
dung mit Nr. 7.21 des RdErl. v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW.  
6300), ausgenommen Verbrauchsmittel aller Art (vgl.  
Nr. 7.22 a. a. O.).

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Bei Umbaumaßnahmen oder beim Erwerb von Ge-  
bäuden für schulische Zwecke oder für Zwecke der  
Weiterbildung sind jeweils die fiktiven Richtsatzko-  
sten für einen entsprechenden Neubau Grundlage für  
die Berechnung der pauschalierten Zuweisungen zu  
den Kosten der Ersteinrichtung.

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Soweit im Einzelfall ein mit Mitteln des Schulbau-  
programms gefördertes Gebäude nicht neu eingerich-  
tet wird, entfällt die Gewährung einer Zuweisung zu  
den Kosten der Ersteinrichtung.

17. Der Wortlaut der bisherigen Nr. 26 wird unverändert  
der Nr. 25 als Unterabsatz angefügt.

18. Nr. 26 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Ein Vorbescheid nach Nr. 21 kann auch erteilt werden,  
wenn der Schulträger dies ausdrücklich beantragt. In  
diesen Fällen ergeht der Bewilligungsbescheid (Nr. 22)  
erst auf formlosen Antrag des Schulträgers. Dieser  
Antrag muß innerhalb von 12 Monaten nach Erlaß des  
Vorbescheides gestellt sein.

19. Nr. 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die bewilligten Mittel sind zur Vereinfachung und  
Erleichterung nach folgendem Verfahren auszuzahlen:

- a) 35 v. H. der Zuweisung nach Vergabe des Rohbau-  
auftrages,
- b) 40 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Rohbau-  
abnahmescheins,
- c) 20 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Schlußab-  
nahmescheins (Gebrauchsabnahme),
- d) 5 v. H. der Zuweisung nach Vorlage und Überprü-  
fung der Schlußabrechnung (Verwendungsnach-  
weis).

Bei Vergabe eines Teils des Rohbauftrages sowie  
bei Vorlage eines Teil-Rohbauabnahmescheins und  
eines Teil-Gebrauchsabnahmescheins können ent-  
sprechende Teilraten der Vorphundertätze nach Satz  
1 Buchstabe a) bis c) ausgezahlt werden. Weist ein Ab-  
nahmeschein auf kleinere Mängel hin, so hat dies auf  
die Auszahlung der Raten keinen Einfluß; bei größeren  
Mängeln muß zunächst auf deren Beseitigung be-  
standen werden.

20. In Nr. 27 Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

(2) Das Auszahlungsverfahren nach Absatz 1 gilt nicht  
beim Erwerb von Gebäuden, bei Umbaumaßnahmen,  
bei der Umsetzung von Schulpavillons sowie für  
Schulbauvorhaben, die in Raumelementbauarten oder  
in anderen Bauarten mit gleichem oder ähnlichem  
Vorfertigungsgrad erstellt werden.

21. Nr. 28 erhält folgende Fassung:

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der  
Anlage 15 bis spätestens acht Monate nach Abschluß  
der Arbeiten (Schlußabnahme) in dreifacher Ausfertigung  
dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Bei  
Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 4 000 000  
DM verlängert sich diese Frist auf höchstens zwölf  
Monate.

Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Aus-  
zahlung der Teilbeträge nach Nr. 27 wird verzichtet.

22. In Nr. 29 Abs. 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

Dem Regierungspräsidenten (Dez. 44) obliegt, ggfs. im Einvernehmen mit dem Schulkollegium, die Feststellung der Richtigkeit im allgemeinen, den staatlichen Baudienststellen die Feststellung der baufachlichen Richtigkeit (Teilbescheinigung) nach Nrn. 11 bis 19 VV zu § 70 LHO.

23. Nr. 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Endgültig förderungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen (Nr. 15 Abs. 1, Nr. 17 und Nr. 18), höchstens jedoch die Durchschnittsrichtsatzkosten (zuzüglich anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7), sofern die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind. Ausnahmen von der Berechnung über die Durchschnittsrichtsatzkosten bedürfen unserer Zustimmung.

Kann eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nicht festgestellt werden, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen, die Höhe der Zuweisung neu festzusetzen ist und bereits ausgezahlte Zuweisungen zurückzufordern sind. Wird die Bewilligung nicht widerrufen, sind für die endgültige Abrechnung höchstens die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung zugrunde zu legen; ein Bonus nach Absatz 5 wird nicht gewährt.

Der der Bewilligung zugrunde liegende Förderungssatz (Nr. 19) bleibt unverändert.

Bei der Abrechnung von Schulbaumaßnahmen sind hinsichtlich der Ersteinrichtungskosten die Durchschnittsrichtsatzkosten nach Absatz 2 nicht zugrunde zu legen. Für die Berechnung der Zuweisung zu den Kosten der Ersteinrichtung sind vielmehr die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung maßgebend. Die anteilig gewährte Zuweisung zu den Kosten der Ersteinrichtung (Nr. 18) darf die tatsächlich entstandenen Einrichtungskosten nicht übersteigen.

Wegen der Prüfung des Verwendungsnachweises bei Um- und Erweiterungsbauten wird auf Nr. 14 Abs. 2 Satz 3 besonders hingewiesen.

Bei der Abrechnung von Schulbaumaßnahmen, die in Fertigbauart errichtet und nach Nr. 16 Abs. 9 oder 10 gefördert worden sind, unterbleibt die Bildung von Durchschnittsrichtsatzkosten, wenn der Auftrag überwiegend zu Festpreisen vergeben worden ist.

24. Nr. 29 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Regelung der Nr. 29 Abs. 5 ist auf die Fälle der Nr. 17 (Erwerb von Gebäuden, Umsetzung von Schulpavillons) nicht anzuwenden.

25. In Nr. 29 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

Dem Zuweisungsempfänger sind eine Durchschrift der Schlußverfügung und eine Ausfertigung des geprüften Schlußverwendungsnachweises zu übersenden.

26. Die Anlagen 6, 7, 8, 9, 11, 13 bis 19 werden durch folgende neue Anlagen 6, 7, 8, 9, 11, 13 bis 19 ersetzt.

## II.

Die Regelungen dieses Änderungserlasses sind ab 1. Januar 1979 anzuwenden.

KOSTENSCHÄTZUNG in Anlehnung an DIN 276 Ausgabe September 1971				
Bauvorhaben und Standort				Datum
Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	nicht förderungsfähige Kosten*)
1.1.0.0	Wert			
1.2.0.0	Erwerb			
1.3.0.0	Freimachen			
1.4.0.0	Herrichten			
	Summe 1.0.0.0 Baugrundstück			
2.1.0.0	Öffentliche Erschließung			
2.2.0.0	Nichtöffentliche Erschließung			
2.3.0.0	Andere einmalige Abgaben			
	Summe 2.0.0.0 Erschließung			
3.1.0.0	Baukonstruktionen Bruttoreuminhalt nach DIN 277 Ausgabe Mai 1973 für z.B. Schulgebäude, Sporthallen, usw.			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	Summe 3.1.0.0			
3.2.0.0	Installationen	} insgesamt		
3.3.0.0	Betriebstechnische Anlagen			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	Summe 3.2.0.0 + 3.3.0.0			
3.4.0.0	Betriebliche Einbeuten			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	.....m <sup>3</sup> .....DM/m <sup>3</sup> .....DM			
	Summe 3.4.0.0			
	Summe 3.1.0.0 - 3.4.0.0			
3.5.0.0	Besondere Bauausführungen (ohne 3.5.5.0, wird mit 7.5.0.0 zusammengefaßt)			
	Summe 3.0.0.0 Bauwerk			

\*) einschließlich der Kosten der Mehrfachnutzung

## Blatt 2 KOSTENSCHÄTZUNG für das Bauvorhaben..... vom.....

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	nicht förderungs- fähige Kosten *)
4.1.0.0	Allgemeines Gerät			
4.2.0.0	Bewegliches Mobiliar (Einrichtung)			
4.3.0.0	Textilien (Einrichtung)			
4.4.0.0	Arbeitsgerät (Einrichtung)			
4.5.0.0	Beleuchtung			
4.9.0.0	Sonstiges Gerät (Einrichtung)			
	Summe 4.0.0.0 Gerät			
5.1.0.0	Einfriedungen			
5.2.0.0	Geländebearbeitung und -gestaltung			
5.3.0.0	Versorgungsanlagen			
5.4.0.0	Wirtschaftsgegenstände			
5.5.0.0	Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauwerke (wird mit 7.5.0.0 zusam- mengefaßt)			
5.6.0.0	Anlagen für Sonderzwecke (ohne 5.6.1. Sportanlagen)			5.6.1. Sportanl.
5.7.0.0	Verkehrsanlagen			
	davon 5.7.4. Kfz-Stellplätze			
5.8.0.0	Grünflächen			
5.9.0.0	Sonstige Außenanlagen			
	Summe 5.0.0.0 Außenanlagen			
6.1.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung			
6.2.0.0	Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk			
6.3.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen			
	Summe 6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen			
7.1.0.0	Vorplanung	} insgesamt		7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7; 7.2.7; 7.3.7;
7.2.0.0	Bauplanung			
7.3.0.0	Baudurchführung (ohne 7.1.1. Struktur- und Standortuntersuchungen; 7.1.2. Bau-, Raum- und Funktionsprogramm; 7.1.5. Ideenwettbewerb; 7.1.6. Beratungen, Gutachten; 7.1.7. + 7.2.7. + 7.3.7. Ver- waltungstätigkeit des Bauherrn;)			
7.4.0.0	Behördliche Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen			
7.5.0.0	Besondere künstlerische Gestaltung (einschl. 3.5.5.0 + 5.5.0.0)			
7.6.0.0	Finanzierung, Abgaben			
7.7.0.0	Allgemeine Baunebenkosten (soweit nicht in 7.1.0.0 bis 7.5.0.0 enthalten)			
	Summe 7.0.0.0 Baunebenkosten			

\*) einschließlich der Kosten der Mehrfachnutzung

Blatt 3 KOSTENSCHÄTZUNG für das Bauvorhaben.....vom.....

Zusammenstellung der Kosten

Nr.	Kostengruppen	Betrag
1.0.0.0	Baugrundstück	
2.0.0.0	Erschließung	
3.0.0.0	Bauwerk	
4.0.0.0	Gerät	
5.0.0.0	Außenanlagen	
6.0.0.0	Zusätzliche Maßnahmen	
7.0.0.0	Baunebenkosten	
	Gesamt	
	Zur Abrundung	
	Geschätzte Gesamtkosten	

nicht *) förderungs- fähige Kosten

Nachrichtlich:

Bruttogrundrißfläche, gegliedert entsprechend dem umbauten Raum in 3.1.0.0 - 3.4.0.0

.....  
 .....<sup>3</sup> .....<sup>2</sup> Bruttogrundrißfläche  
 .....  
 .....<sup>3</sup> .....<sup>2</sup> Bruttogrundrißfläche  
 .....  
 .....<sup>3</sup> .....<sup>2</sup> Bruttogrundrißfläche

Aufgestellt (Ort, Datum, Architekt) :

\*) einschließlich der Kosten der Mehrfachnutzung

Blatt 4

**Finanzierungsplan**

1. Geschätzte Gesamtkosten (einschließlich Ersteinrichtung)	.....	DM
2. Zuweisung des Landes		
2.1 aus dem Schulbauprogramm	.....	DM
2.2 aus .....	.....	DM
3. Zuwendung anderer Stellen		
..... (genaue Angaben)	.....	DM
4. Eigenmittel	.....	DM
5. Zusammen (Sa. 2-4)	.....	<u>DM</u>

Berechnung der Grundflächen nach DIN 277 (Zugleich Berechnung der Richtsatzkosten)

Nr. nach DIN 277	Grundflächen	Grundfläche nach dem genehmigten Raumprogr. RFE	Fläche nach der beliebigen Bauplanung RFE	Flächen- differenz Mehr (+) Weniger (-) RFE	Für die Berechnung der Richtsatzkosten zu berücksichtigende Flächen in der Kostengruppe nach Nr. 16 (1) SBauPr.					
					705 DM RFE	895 DM RFE	460 DM RFE	350 DM RFE	305 DM RFE	
1.8	Nutzfläche (NF) gegliedert nach: Raumprogrammfläche Zentrale Raumgruppe Sammelgarderoben Toiletten Putz- und Abstellräume Keller mit baulichen Vorsorge- maßnahmen für den Zivil- schutz Keller ohne bauliche Vorsorge- maßnahmen für den Zivil- schutz (soweit nicht Funk- tionsfläche) Küche und Speiseräume bei Ganztagsschulen Freizeiträume und Musikübungs- zellen bei Ganztagschulen									
	Sa. 1.8									
1.9	Funktionsfläche (FF)									
1.10	Verkehrsfläche (VF) Offene Pausenhallen									
	Grundflächen insgesamt, RFE									
Nachrichtlich: Verhältnis NF+VF : VF in %										
Richtsatzkosten nach Kostengruppen einzeln, DM										
insgesamt, DM										
Zusätzliche Kosten nach SBauPr. Nr. 16 (5), DM										
Nr. 16 (6), DM										
Nr. 16 (7), DM										
Nr. 16 (11), DM										
Richtsatzkosten Schulgebäude insgesamt, DM										
Richtsatzkosten Sporthallen insgesamt, DM										
Richtsatzkosten Schulgebäude und Sporthallen insgesamt, DM										

**Vorbescheid**

**Betr.:** Bau einer/eines ..... Schule/Schulzentrums/Gymnasiums/  
Einrichtung der Weiterbildung in .....

**Bezug:** .....  
Ihr Antrag vom .....

**Anlg.:** 1 Aufstellung der „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze“  
1 Erklärung

Gegen den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau/Erwerb der/des .....  
entsprechend den mir mit Bericht vom ..... vorgelegten Unterlagen bestehen grundsätzlich  
keine Bedenken.

Auf die in Nr. 6 (3) SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigefügte Anlage „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“,
- c) die in einer besonderen Anlage aufgeführten Auflagen und Empfehlungen.

Den Gesamtkosten liegt die Kostenschätzung vom ..... mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Die förderungsfähigen Kosten werden wie folgt festgesetzt:

**A) Baukosten**

**1. Förderungsfähige Gesamtkosten (ohne Einrichtung)**

Anerkannte Gesamtkosten ..... DM  
davon entfallen auf die förderungsfähigen Kostengruppen ..... DM

**2. Richtsatzkosten**

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt ..... DM

In diesem Betrag sind enthalten:

- a) Lehrschwimmbecken ..... DM
- b) Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. .... DM
- c) Krafttrainingsraum ..... DM
- d) Kfz-, Fahrrad-Stellplätze ..... DM

**B) Kosten der Ersteinrichtung**

Förderungsfähig ist nach den Richtlinien des Schulbauprogramms ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge gem. Nr. 16 Abs. 7 SBauPr., ohne die Kosten für ein Lehrschwimmbecken, ohne die Kosten für einen Krafttrainingsraum und ohne die Kosten für Kfz- und Fahrrad-Stellplätze).

Die förderungsfähigen Kosten für die Ersteinrichtung betragen damit ..... DM

Es ist vorgesehen, Ihnen zu der geplanten Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der jeweils förderungsfähigen Kosten, höchstens aber

- a) zu den Baukosten ..... DM
- b) zu den Kosten der Ersteinrichtung ..... DM

zusammen ..... DM

zu gewähren.

Die Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (einschl. der Kosten für die Ersteinrichtung) lautet nunmehr wie folgt:

- a) Eigenleistung ..... DM
- b) Landeszuweisung
  - ab) Schulbaumittel ..... DM
  - bb) sonstige Mittel ..... DM
- c) Zuwendung Dritter ..... DM

zusammen ..... DM

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Bescheides ist mir eine Erklärung nach beiliegendem Muster vorzulegen.

Die Landesmittel werden nach Eingang der Erklärung und nach Bereitstellung der Mittel des Schulbauprogramms bewilligt. Vor Eingang des Bewilligungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung darf mit den Bauarbeiten **nicht** begonnen werden; es dürfen auch keine Aufträge erteilt werden.

Sofern vor Eingang des Bewilligungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung Aufträge erteilt worden sind oder mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, entfallen die Voraussetzungen für den Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid wird aufgehoben; etwaige ausgezahlte Beträge sind in einer Summe zurückzuzahlen.

Verbindlichkeiten zur Erstellung der nach Nr. 3.3 VV zu § 44 LHO geforderten Unterlagen und Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe stehen, können vom Schulträger vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides förderungsunschädlich eingegangen werden.

Dieser Vorbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

Ich behalte mir vor, den Förderungssatz im Bewilligungsbescheid einer evtl. geänderten Finanzkraft des Schulträgers anzupassen.

### Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Baumaßnahme muß nach den in Absatz 1 dieses Bescheides genannten und schulfachlich sowie schulbautechnisch geprüften Unterlagen durchgeführt werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zum RdErl. v. 10. 9. 1975 – SMBl. NW. 631 –) sind verbindlich. Auf Nr. 2 und 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – wird besonders hingewiesen.  
Für die Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten ist die Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Bei allen geförderten Beschaffungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.  
Die Teile A und B der VOB sind **verbindliche** Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 GemHVO.
3. Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) ist unter Verwendung des Musters der Anlage 15 bis spätestens acht Monate, bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 4 000 000 DM bis spätestens zwölf Monate nach Abschluß der Arbeiten (Schlußabnahme) in 3-facher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Schlußabrechnung wird in fachtechnischer Hinsicht ggf. unter Einsichtnahme (an Ort und Stelle) in die Originalbelege und in das Baubuch geprüft. Das Baubuch muß folgende Gliederung enthalten:
  - a) zeitliche Aufführung der Einnahmen und Ausgaben,
  - b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenschätzung. Darüber hinaus sind die Kosten des Bauwerks nach Gewerken aufzugliedern. Auf Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – wird hingewiesen.
4. Kann in begründeten Fällen die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten werden, ist bei dem Regierungspräsidenten schriftlich unter Angabe der Hinderungsgründe Fristverlängerung zu beantragen.
5. Die Nutzung des geförderten Gebäudes für andere als Schulzwecke oder die Aufgabe der Nutzung ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung. Ausgenommen hiervon ist eine Nutzung im Rahmen der Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.  
Über eine etwaige Rückzahlung eines Teiles der Landeszuweisungen oder die Anrechnung des Verkehrswertes des aufgegebenen Gebäudes wird nach den geltenden Bestimmungen entschieden.
6. Werden zu dem Vorhaben außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Beträgen weitere Mittel von dritter Seite gewährt, sind sie dem Regierungspräsidenten und ggf. dem Schulkollegium unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Vorhabens ist an der Baustelle deutlich sichtbar in üblicher Weise kenntlich zu machen.
8. Sofern vor Eingang des Bewilligungsbescheides (Nr. 21 Abs. 2 oder 22 SBauPr.) und vor Abgabe der Einverständniserklärung Aufträge erteilt worden sind oder mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, können Landeszuweisungen nicht mehr gewährt werden. Bewilligte Mittel werden zurückgezogen.
9. Die bewilligten Landeszuweisungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend Nr. 27 SBauPr. ausgezahlt.
10. Die Schulsportstätten sind außerhalb der Schulzeit (d. h. auch während der Ferien) auch für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen (vgl. Nr. 7 Abs. 9 und Nr. 10 Abs. 1 SBauPr.).  
Die übrigen Schulräume sind außerhalb der Schulzeit – soweit im Einzelfall möglich – für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen (Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.).  
Die Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeit (auch in den Ferien) als Kinderspielplätze freizugeben (vgl. Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.).

**Bewilligungsbescheid**

.....  
(Bewilligungsbehörde)

**Betr.:** Bau einer/eines .....  
– Schule/Schulzentrums/Gymnasiums/Einrichtung der Weiterbildung in .....

**Bezug:** Ihr Antrag vom .....

**Anlg.:** 1 Aufstellung der „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze“  
1 Erklärung

Gegen die Durchführung des Bauvorhabens/den Erwerb eines Gebäudes entsprechend den mit Bericht vom ..... vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken.

Der Planung liegt das beigefügte/mit Verfügung vom ..... genehmigten Raumprogramm zugrunde.

Auf die in Nr. 6 Abs. 3 SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen. Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigefügte Anlage „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“,
- c) die in einer besonderen Anlage aufgeführten Auflagen und Empfehlungen.

Den Gesamtkosten liegt die Kostenschätzung vom ..... mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Die förderungsfähigen Kosten werden wie folgt festgesetzt:

**A) Baukosten**

**1. Förderungsfähige Gesamtkosten (ohne Einrichtung)**

Anerkannte Gesamtkosten ..... DM  
davon entfallen auf die förderungsfähigen Kostengruppen ..... DM

**2. Richtsatzkosten**

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt ..... DM

In diesem Betrag sind enthalten:

- a) Lehrschwimmbecken ..... DM
- b) Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. .... DM
- c) Krafttrainingsraum ..... DM
- d) Kfz-, Fahrrad-Stellplätze ..... DM

**B) Kosten der Ersteinrichtung**

Förderungsfähig ist nach den Richtlinien des Schulbauprogramms ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge gem. Nr. 16 Abs. 7 SBauPr., ohne die Kosten für ein Lehrschwimmbecken, ohne die Kosten für einen Krafttrainingsraum und ohne die Kosten für Kfz- und Fahrrad-Stellplätze).

Die förderungsfähigen Kosten für die Ersteinrichtung betragen damit ..... DM

**Festsetzung der Zuweisung**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO – Gemeinden) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von ..... v. H. der jeweils förderungsfähigen Kosten, höchstens aber zu den

a) Baukosten	.....	DM
b) Kosten der Ersteinrichtung	.....	DM
zusammen	.....	DM

(in Worten: .....Deutsche Mark)

Die Gesamtzuweisung wird wie folgt bereitgestellt:

Schulbauprogramm 19.....	.....	DM
zusammen	.....	DM

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Haushaltsjahr gedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 27 SBauPr.

Die Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (einschl. der Kosten für die Ersteinrichtung) lautet nunmehr wie folgt:

a) Eigenleistung	.....	DM
b) Landeszuweisung		
ba) Schulbaumittel	.....	DM
bb) sonstige Mittel	.....	DM
c) Zuwendungen Dritter	.....	DM
zusammen	.....	DM

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1. 11. des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegen.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen meiner **vorherigen** Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigefügte Erklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden.

Ich behalte mir im übrigen vor, diesen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Mittel für andere Schulbaumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Dieser Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

....., den .....

An den  
Regierungspräsidenten (2fach)

**Betr.:** Schulbauprogramm;  
**hier:** Mittelabruf für das Vorhaben .....

**Bezug:** Ihr Bewilligungsbescheid vom ..... Az. ....

Gem. Nr. 27 SBauPr. bitte ich um Auszahlung von Mitteln des Schulbauprogramms  
und um Überweisung auf das Konto Nr. ....  
bei der ..... (BLZ .....

**1. Mittelabruf nach Nr. 27 Abs. 1 SBauPr.**

- Der Rohbaauftrag wurde am ..... zu ..... v. H. vergeben.
- Der beigefügte Rohbauabnahmeschein vom .....  
erfaßt ..... v. H. des Rohbaues.
- Der beigefügte Schlußabnahmeschein vom .....  
erfaßt ..... v. H. des Vorhabens.

Nur ausfüllen, soweit **Anteile** einer Rate bereits ausgezahlt worden sind oder hiermit erstmals abgerufen werden:

- Stand der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme am .....**
- noch keine Auftragsvergabe .....% des Vorhabens
  - Rohbaauftrag vergeben für .....% des Vorhabens
  - rohbaufertig sind .....% des Vorhabens
  - gebrauchts-(bezugs-)fertig sind .....% des Vorhabens

(Die in Höhe des prozentualen Anteiles angegebenen Abschnitte am Gesamtvorhaben sind dem jeweils erreichten Baustadium zuzuordnen. Die einzelnen v. H.-Sätze ergeben in der Addition 100%).

**2. Mittelabruf nach Nr. 27 Abs. 2 SBauPr.**

- Es sind Zahlungen bei den förderungsfähigen Kostengruppen  
bis zum ..... geleistet ..... DM  
bis zum ..... fällig ..... DM
- zusammen** ..... DM

**3. Bisherige Zahlungen**

Bis heute sind für das obengenannte Vorhaben insgesamt  
..... DM an Landesmitteln ausgezahlt worden.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

.....  
(Unterschrift)

**Anlage zur Auszahlungsanordnung**  
**Berechnung der auszahlenden Summe**

**1. Fällige Gesamtrate**

**a) Auszahlung nach Nr. 27 Abs. 1 SBauPr.**

<input type="checkbox"/> .....	v. H. der 1. Auszahlungsrate	=	..... DM
<input type="checkbox"/> .....	v. H. der 2. Auszahlungsrate	=	..... DM
<input type="checkbox"/> .....	v. H. der 3. Auszahlungsrate	=	..... DM
		Zusammen	<u>..... DM</u>

**b) Auszahlung nach Nr. 27 Abs. 2 SBauPr.**

<input type="checkbox"/> .....	% der bereits geleisteten und bis zum .....		
	noch fälligen Zahlungen		..... DM
	<b>höchstens jedoch</b>		
	95% der Gesamtzuweisung		..... DM

**2. Bisher ausgezahlte Zuweisungsmittel**

Gesamtbetrag	..... DM
Die Aufteilung auf die einzelnen Raten ergibt sich aus der Auszahlungsanordnung	

**3. noch auszuzahlen (Nr. 1 / Nr. 2)** ..... DM

Zur Auszahlung der fälligen Rate stehen kassenmäßig zur Verfügung ..... DM

Es sind noch umzufinanzieren (Nr. 25 SBauPr.) ..... DM

Festgestellt

.....

Durchschrift der Mittelanforderung ist der Auszahlungsanordnung beizufügen!

**Anlage 15**  
**(Nr. 28 SBauPr.)**

..... den .....

(Schulträger)

**Verwendungsnachweis**  
**zum**

**Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten in .....**

vom ..... Az. ....

**betr.:** .....

Bewilligte Zuweisung ..... DM

Ausgezahlt wurden

am ..... DM

Baubeginn am .....

Vergabe des Rohbaauftrags am .....

Rohbauabnahme am .....

Gebrauchsabnahme am .....

Die Vorlagefrist ist aus folgenden Gründen nicht eingehalten worden:

**A. Sachbericht**

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme (einschließlich Ersteinrichtung), ihres Beginns und ihrer Beendigung sowie etwaiger Abweichungen von den dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Planungsunterlagen.

**B. Zahlenmäßiger Nachweis**

Zusammenfassende Darstellung über die Höhe der Ausgaben:

Ausgabengliederung <sup>1)</sup> (nach DIN 276)	veranschlagt  DM	davon nicht förderungs- fähig einschl. der Kosten der Mehr- fach- nutzung DM	ent- standen  DM	davon nicht förderungs- fähig einschl. der Kosten der Mehr- fach- nutzung DM	nicht vom Schulträger auszufüllen	
					nicht förde- rungs- fähig DM	förde- rungs- fähig DM
1. Kosten des Baugrundstücks						
2. Kosten der Erschließung						
6.1 Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung						
Sa.						
3. Kosten des Bauwerks						
4. Kosten des Geräts (außer 4.2–4.4 u. 4.9)						
5. Kosten der Außenanlagen (außer 5.8.1)						
5.6.1 Sportanlagen						
6. Zusätzliche Maßnahmen (außer 6.1)						
7. Baunebenkosten (außer 7.1.1, 7.1.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7, 7.6)						
7.1.1 Struktur- u. Standortuntersuchungen						
7.1.2 Bau-, Raum- u. Funktionsprogramm						
7.1.5 Ideenwettbewerb						
7.1.6 Beratungen, Gutachten						
7.1.7, 7.2.7 und 7.3.7 Verwaltungstätigkeit des Bauherrn						
7.6 Finanzierung, Abgaben						
Sa.						
4. Kosten des Geräts (Ersteinrichtung)						
4.2 Bewegliches Mobiliar						
4.3 Textilien						
4.4 Arbeitsgerät						
4.9 Sonstiges Gerät						
Sa.						

<sup>1)</sup> Die Ausgaben sind gebucht bei (Haushaltsstellen):**C. Einzelnachweis über die Belege**  
(siehe besondere Anlage)

**D. Deckung der Ausgaben**

Art der Einnahme	Herkunft der Mittel	veranschlagt	tatsächlich eingegangen DM
Summe der Einnahmen:			
Summe der Ausgaben:			
Einsparungen/Mehrausgaben:			

Der Finanzierungsrest ist gedeckt durch: .....

Die Einnahmen sind gebucht bei (Haushaltsstellen): .....

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt:

.....  
 (Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten,  
 seines allgemeinen Vertreters  
 oder des zuständigen Beigeordneten/Dezernenten)

Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.

.....  
 (Unterschrift des Leiters der Kasse)

(Auf die nachstehende Erklärung wird nur verzichtet, wenn kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist)

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Zahlungsanordnungen und der sie begründeten Unterlagen sowie der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewirtschaftungsgrundsätze wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

.....  
 (Unterschrift des Leiters  
 des Rechnungsprüfungsamtes)

**C. Einzelnachweis über die Belege (Aufgliederung der unter B angegebenen Beträge)**

Lfd. Nr.	Kostengruppe nach DIN 276	Datum der Rechnung	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag

Der Regierungspräsident

Anlage 16  
(Nr. 29 Abs. 11 SBauPr.)

..... den .....

**Schlußverfügung**

**Betr.:** Endgültige Festsetzung der Zuweisung für den Neu-/Um-/Erweiterungsbau

für den .....

der .....

in .....

I.

Mit Bescheid vom ..... ist für die oben genannte Maßnahme aus Mitteln des Schulbauprogramms eine Zuweisung in Höhe von

bewilligt worden. .... DM

Bisher sind entsprechend dem vorgeschriebenen Verfahren folgende Mittel ausgezahlt worden:

- 1. Baubeginn bzw. Vergabe des Rohbaauftrags am .....  
Auszahlungsanordnung vom ..... über ..... DM
  - 2. Rohbauabnahme am .....  
Auszahlungsanordnung vom ..... über ..... DM
  - 3. Gebrauchsabnahme am .....  
Auszahlungsanordnung vom ..... über ..... DM
  - 4. Auszahlungsanordnung vom ..... über ..... DM
  - 5. Auszahlungsanordnung vom ..... über ..... DM
- zusammen ..... DM

Der Verwendungsnachweis wurde mit Bericht vom ..... vorgelegt. Die Frist von 8 Monaten/12 Monaten nach der Gebrauchsabnahme ist damit – nicht – eingehalten.

Das Dezernat 34 / Staatshochbauamt ..... hat den Verwendungsnachweis geprüft und die Gesamtkosten, soweit sie auf die förderungsfähigen Kostenarten entfallen, mit ..... DM

anerkannt. Es hat gleichzeitig bestätigt, daß die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – nicht – beachtet worden sind.

Bei der Prüfung sind folgende Verstöße gegen wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze und Auflagen festgestellt worden:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Der nachfolgende Abschnitt II ist nur auszufüllen, wenn die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt bzw. wenn keine Verstöße gegen Bewirtschaftungsgrundsätze und Auflagen festgestellt worden sind.

II.

Die Baumaßnahme wurde in folgender Zeit durchgeführt:

Tag der Vergabe der Rohbauarbeiten: .....

Gebrauchsabnahme am .....

Während dieser Zeit galten folgende Richtsätze:

Bezeichnung der Räume	Richtsätze ab										Summe der in der Bauzeit geltenden Richtsätze	Anzahl der Richtsätze	Mittelwert = Durchschnittsrichtsätze (Sp. 3:4)
	1. 1. 1968	25. 5. 1970	14. 4. 1971	7. 4. 1973	20. 2. 1975	1. 5. 1976	1. 1. 1977	1. 1. 1979					
	2 a	2 b	2 c	2 d	2 e	2 f	2 g	2 h					
normale Räume <sup>1)</sup>	370	435	480	530	580	580	640	705					
installations-intensive Räume <sup>1)</sup>	470	550	605	670	740	740	815	895					
Keller mit Vorsorgemaßnahmen <sup>1)</sup>	240	280	310	345	380	380	420	460					
Keller ohne Vorsorgemaßnahmen <sup>1)</sup>	190	220	240	265	290	290	320	350					
Offene Pausenhalle <sup>1)</sup>	160	185	205	225	250	250	275	305					
Sporthallen <sup>2)</sup>													
12 x 24	360 000	440 000	505 000	505 000	550 000	550 000	605 000	665 000					
15 x 27 (14 x 27)	460 000	560 000	645 000	645 000	710 000	710 000	780 000	860 000					
18 x 36 (18 x 33)		840 000	965 000	965 000	1 050 000	1 050 000	1 155 000	1 270 000					
21 x 45 (21 x 42)		1 180 000	1 355 000	1 355 000	1 420 000	1 420 000	1 560 000	1 925 000					
27 x 45 (27 x 42)		1 680 000	1 935 000	1 935 000	2 130 000	2 130 000	2 345 000	2 580 000					
Gymnastikraum <sup>2)</sup>	160 000	195 000	225 000	225 000	250 000	250 000	330 000	365 000					
Lehrschwimmbecken <sup>2)</sup> ohne Hubboden mit Hubboden	400 000	490 000	565 000	565 000	710 000	710 000	780 000	1 210 000					
Krafttrainingsraum <sup>2)</sup>								100 000					
Fahrrad-Stellplätze <sup>2)</sup>								100					
Kfz-Stellplätze <sup>2)</sup>								100					
Päd. Zentrum <sup>3)</sup>	650 bis 1 250	760 bis 1 460	835 bis 1 605					2 500					
Behelfsschulgebäude (je klassengroße Einheit) <sup>2)</sup>	40 000	40 000	40 000	40 000	60 000	60 000	60 000	66 000					
Schulgebäude in Raumelementbauarten								1 125					
								1 240					

<sup>1)</sup> DM je RFE

<sup>2)</sup> Pauschalbetrag je Einheit

<sup>3)</sup> DM je Platz; ab 7. 4. 1973 nur noch 3 RFE je Schüler, höchstens 600 Plätze x Richtsatzkosten für normale Räume

**Berechnung der förderungsfähigen Durchschnittsrichtsatzkosten für die oben genannte Maßnahme:**

normale Räume	..... RFE × .....	DM = .....	DM
installationsintensive Räume	..... RFE × .....	DM = .....	DM
Keller mit Vorsorgemaßnahmen	..... RFE × .....	DM = .....	DM
Keller ohne Vorsorgemaßnahmen	..... RFE × .....	DM = .....	DM
offene Pausenhalle	..... RFE × .....	DM = .....	DM
Sporthalle (..... m × ..... m)		= .....	DM
Sporthalle (..... m × ..... m)		= .....	DM
Gymnastikhalle		= .....	DM
Lehrschwimmbecken mit Hubboden		= .....	DM
ohne Hubboden		= .....	DM
Krafttrainingsraum		= .....	DM
Kraftfahrzeug-Einstellplätze		= .....	DM
Fahrradstellplätze		= .....	DM
Pädagogisches Zentrum	..... Plätze × .....	DM	
oder	..... RFE × .....	DM = .....	DM
Durchschnittsrichtsatzkosten		.....	DM
<b>zusätzlich anerkannte Kosten</b>			
.....		= .....	DM
.....		= .....	DM
.....		= .....	DM
.....		= .....	DM
.....		= .....	DM
.....		= .....	DM
Summe		= .....	<u>DM</u>

Die tatsächlichen Gesamtkosten für die Maßnahme, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostenarten entfallen, betragen nach der Prüfung durch das Dezernat 34 / Staatshochbauamt ..... insgesamt

..... DM.

Endgültig förderungsfähig sind daher gem. Nr. 29 Abs. 3 SBauPr.

- a) die vorgenannten tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von ..... DM
- b) **höchstens** aber die Durchschnittsrichtsatzkosten in Höhe von ..... DM

Unterschreiten die tatsächlichen Gesamtkosten die Durchschnittsrichtsatzkosten, so gilt folgendes:

- 1. Durchschnittsrichtsatzkosten ..... DM
- 2. anerkannte Gesamtkosten lt. Verwendungsnachweis ..... DM
- 3. Förderungssatz lt. Bewilligungsbescheid ..... %
- 4. Zuweisung nach Nr. 19 Abs. 1 SBauPr. .... DM
- 5. Zuweisung, die sich ergeben würde, wenn die Durchschnittsrichtsatzkosten nach Nr. 29 Abs. 2 SBauPr. zugrunde gelegt würden ..... DM
- 6. Unterschiedsbetrag (5 % 4) ..... DM
- 7. als Zuschlag gem. Nr. 29 Abs. 5 SBauPr. = 50% von 6. (Bonus) ..... DM
- 8. Die Zuweisung wird endgültig festgesetzt  
 auf (4.) ..... DM  
 + Bonus (7.) ..... DM
- 9. Gesamtzuweisung (**nicht** über 80% - siehe § 18 Abs. 2 FAG) ..... DM

Endgültige Zuweisung nach Abschnitt II

- a) .....% der endgültig förderungsfähigen Kosten = ..... DM
- oder**
- b) Gesamtzuweisung nach vorstehender Nr. 9 = ..... DM
- zuzüglich** Zuweisung für Ersteinrichtung = ..... DM
- zusammen** = ..... DM
- bisher schon bewilligt = ..... DM
- es sind noch zu bewilligen = ..... DM
- bisher gezahlt: = ..... DM
- noch auszuzahlen: = ..... DM

III.

1. Die festgestellten Verstöße gegen die Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Nr. 29 Abs. 8 und 9 SBauPr.) sind aus folgenden Gründen nicht so schwerwiegend, daß die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden müßte:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

2. Die tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie auf die förderungsfähigen Kostengruppen entfallen, überschreiten die Durchschnittsrichtsatzkosten um mehr als 10%, und zwar um .....%.

Eine Nachbewilligung kommt nach Nr. 29 Abs. 8 und 9 SBauPr. nicht in Betracht.

Endgültig förderungsfähig sind somit

- a) die anerkannten tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von ..... DM
- b) höchstens aber die der Bewilligung vom ..... zugrunde liegenden förderungsfähigen Kosten in Höhe von ..... DM

Unter Beibehaltung des Förderungssatzes von .....% wird die endgültige Zuweisung festgesetzt auf ..... DM

zuzüglich Zuweisung für Ersteinrichtung ..... DM  
zusammen ..... DM

bisher bewilligt ..... DM

zuviel bewilligt – noch zu bewilligen ..... DM  
(Nichtzutreffendes streichen!)

bisher gezahlt ..... DM

noch auszuführen ..... DM

IV.

In folgendem Umfang wird die Zustimmung zur Verwendung von Ersparnissen bei einem Ausgabeansatz zur Deckung von Mehrausgaben bei einem anderen Ausgabeansatz erteilt (Nr. 29 Abs. 4 SBauPr.):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Festgestellt

Sachlich richtig  
Im Auftrag

.....

**Anlage 17**  
(Nr. 30 Abs. 3 SBauPr.)

.....  
(Regierungspräsident)

An den  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**Düsseldorf**

**Betr.:** Schulbauprogramm  
**hier:** Zurückgezogene Mittel

**Bezug:** Nr. 30 Abs. 2 SBauPr., Gem. RdErl. v. 13. 5. 1976 (SMBI. NW. 6022)

Im Jahre ..... sind folgende Beträge aus früheren Bewilligungen zurückgezogen und den Mitteln des Schulbauprogramms im Haushaltsjahr ..... bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe zugeführt worden:

Schulträger	Bewilligte Zuweisung	Endgültige Zuweisung nach Abrechnung	Zurückgezogener Betrag
1	2	3	4

Ferner sind aufgrund des Gem. RdErl. v. 15. 1. 1973 (SMBI. NW. 6022) aus geltend gemachten Ausgleichsansprüchen folgende Beträge den Mitteln des Schulbauprogramms zugeführt und bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe gebucht worden:

Schulträger	Höhe des geltend gemachten Ausgleichsanspruches	Im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmt
1	2	3

Der Finanzminister und der Kultusminister haben Durchschrift dieses Berichtes erhalten.

.....  
(Regierungspräsident/Schulkollegium)

### Übersicht

über den voraussichtlichen Bedarf an Mitteln aus dem Schulbauprogramm  
im Haushaltsjahr 19..... (Stand: 15. 10. 19.....)

		darunter für Sportstätten
1. Vorliegende, bereits abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	..... DM	..... DM
2. Vorliegende, noch nicht abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	..... DM	..... DM
3. Angekündigte Anträge, mit deren Eingang aufgrund von Dienstbesprechungen, Schulentwicklungsplänen usw. im Jahre 19..... gerechnet werden muß – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	..... DM	..... DM
4. Geschätzter weiterer Bedarf – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	..... DM	..... DM

**Anlage 19**  
(Nr. 32 SBauPr.)

### Übersicht

über die Verwendung der Mittel des Schulbauprogramms  
(Stand 31. 12. 19.....)

1. Haushaltsmittel gem. Mittelbereitstellung vom .....		DM
2. Verpflichtungsermächtigungen gem. Mittelbereitstellung vom .....		DM
3. Bewilligungsrest aus Vorjahren		DM
4. Bewilligungsrahmen insgesamt		<u>DM</u>
5. Von den Mitteln unter Nr. 4 wurden bewilligt für		
5.1 Grundschulen		DM
5.2 Hauptschulen		DM
5.3 Realschulen		DM
5.4 Gymnasien		DM
5.5 Sonderschulen		DM
5.6 Berufsschulen		DM
5.7 Berufsfach- und Fachschulen		DM
5.8 Gesamtschulen		DM
5.9 Schulzentren		DM
5.10 Volkshochschulen		<u>DM</u>
zusammen		<u>DM</u>
6. Noch nicht bewilligt		DM
7. Bisher bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt		DM
8. Zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Finanzminister angemeldet (Haushaltsreste)		DM
9. Mit den unter Nr. 4 aufgeführten Mitteln wurden gefördert		
9.1 ..... Fälle Umbauten	mit	DM
9.2 ..... Fälle Erweiterungsbauten	mit	DM
9.3 ..... Fälle Neubauten	mit	DM
9.4 ..... Fälle Erwerb	mit	<u>DM</u>
zusammen		<u>DM</u>
9.5 ..... Turnhallen mit insgesamt ..... Übungseinheiten		DM
9.6 ..... Gymnastikhallen		DM
9.7 ..... separate Lehrschwimmbecken $8 \times 16\frac{2}{3}$ m		DM
9.8 ..... Lehrschwimmbecken in Schwimmhallen		DM
9.9 ..... Krafttrainingsräume		<u>DM</u>
zusammen		<u>DM</u>
10. Am 31. 12. 19..... sind noch nicht abgerechnet: ..... Maßnahmen, deren Förderung 4 volle Jahre und mehr zurückliegt (19..... und früher)		
11. Im abgelaufenen Jahr sind insgesamt ..... Maßnahmen abgerechnet worden.		
11.1 In ..... Fällen wurden ..... DM wegen Unterschreitung der Durchschnittsrichtsatzkosten unter Berücksichtigung eines Bonus nach Nr. 29 Abs. 5 SBauPr. zurückgefordert.		
11.2 Für den Bonus nach Nr. 29 Abs. 5 wurden insgesamt ..... DM aufgewendet.		
11.3 In ..... Fällen wurden die Durchschnittsrichtsatzkosten überschritten.		

## II.

**Innenminister  
Finanzminister****Gemeindefinanzreform  
Anteil der Gemeinden  
an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 1978**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010–9902/79  
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.78 – I D 4 –  
v. 2. 2. 1979

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1977 – GV. NW. S. 41 –, SGV. NW. 602 –) wird für das Haushaltsjahr 1978 auf

**DM 5 273 196 628,74**

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1977 wird voraussichtlich ein Betrag von 5 273 196 648,46 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1979 S. 200.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang  
1978 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1978 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 16,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 19,- DM.

In diesem Betrag sind 12% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1979 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1979 S. 200.

**Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf